# Satzung zur Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Ostseebad Sellin vom 06.12.2007 (Hallensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F.d. Bek. vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205), zul. geänd. durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V Nr. 13 S. 539), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Sellin am **22.11.07** folgende Satzung erlassen:

## § 1
## Grundlagen

(1) Die Schulsporthalle der Grundschule Sellin dient in erster Linie dem Schulsport. Sie steht der Grundschule der im Rahmen der Gemeinde Ostseebad Sellin gesetzlich zugewiesenen Schulträgerschaft, dem Kinder-, Jugend- und Freizeitzentrum und der Kindertagesstätte Sellin zur Verfügung.

(2) Die folgenden Vorschriften regeln die Nutzung durch Dritte, insbesondere durch Sportgruppen der amtsangehörigen Gemeinden und sonstigen Personengruppen.

(3) Für die Nutzung der Sporthalle im Rahmen der außerunterrichtlichen sportlichen und kulturellen Betätigung wird zwischen dem Eigentümer – die Gemeinde Ostseebad Sellin – und dem Antragsteller ein Nutzungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag mit der Hallenordnung ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

(4) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Sporthalle durch Fremdnutzer aus der Gemeinde Ostseebad Sellin oder aus anderen Gemeinden wird ein privatrechtliches Entgelt nach dem Entgelttarif der Gemeinde Ostseebad Sellin erhoben. Der Entgelttarif ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

## § 2
## Nutzungserlaubnis

(1) Die Schulsporthalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde Ostseebad Sellin und bei Vorliegen eines abgeschlossenen Nutzungsvertrages genutzt werden.

Für die Nutzung durch Dritte wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifes (Anlage) erhoben.

(2) Der Nutzungsvertrag wird widerruflich abgeschlossen und enthält die Nutzungsbedingungen der Sporthalle. Er ist nicht übertragbar. Die Hallennutzungszeiten werden mit Abschluss des Vertrages oder jährlich zu Beginn des Schuljahres, auf Antrag der Nutzer an die Gemeinde Ostseebad Sellin in Zusammenarbeit mit der Grundschule festgelegt. Die Anträge sind bis spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres bei der Gemeinde Ostseebad Sellin zu stellen.

(3) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller
a) den Namen des für die Dauer der Nutzung Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters angibt,
b) den Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung erbringt,
c) die vorliegende Hallensatzung sowie die Hallenordnung schriftlich anerkennt und sich zur Zahlung der entstehenden Entgelte gemäß dem Entgelttarif verpflichtet.

## § 3
## Nutzungseinschränkungen

Die Nutzungserlaubnis kann insbesondere dann widerrufen bzw. eingeschränkt

werden, wenn dies

a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
c) zur Schonung der sportlichen Anlagen,
d) zur Sicherung einer angemessenen Auslastung
erforderlich ist.

Ein Entschädigungsanspruch für die Nutzer entsteht nicht.

## § 4
## Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Nutzung kann bei Verstößen gegen die vorliegende Satzung, dem Entgelttarif und die bestehende Hallenordnung widerrufen werden. Bei Nichtbefolgen von Auflagen bzw. Bedingungen des Nutzungsvertrages oder Anordnungen der Schulleitung bzw. des Hausmeisters kann ebenfalls ein Widerruf der Erlaubnis erfolgen.

## § 5
## Behandlung der Geräte, Anlagen, Räumlichkeiten

(1) Die Nutzer der Sporthalle haben die Geräte, Anlagen und Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
(2) Vor der Nutzung festgestellte und während der Nutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Schulleitung zu melden und im Hallennutzungsbuch zu vermerken.

## § 6
## Aufgaben des Nutzungsverantwortlichen bzw. Stellvertreters

(1) Sportgruppen, Mannschaften oder sonstige Personengruppen haben einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter für die Dauer der Nutzung zu benennen.
(2) Der Verantwortliche bzw. sein Stellvertreter stellt den ordnungsgemäßen Nutzungsverlauf sicher. Er ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich und führt das Hallennutzungsbuch.
(3) Der Verantwortliche bzw. sein Stellvertreter sorgt für das ordnungsgemäße Verlassen der Halle, sowie der Wasch- und Umkleideräumen, das Schließen aller Wasserhähne, das Ausschalten der elektrischen Anlagen in den Nebenräumen und stellt Verschlusssicherheit her.

## § 7
## Nutzungszeiten

(1) Die Nutzungszeiten sind im Nutzungsvertrag und im Hallenbelegungsplan festgelegt.

(2) Sportgruppen, Mannschaften und sonstige Personengruppen haben die Sporthalle bis spätestens 22:00 Uhr zu räumen.

(3) Die Nutzung außerhalb der im Vertrag festgelegten Zeiten ist nicht statthaft, das gilt auch für alle Feiertage und die Ferienzeiten. Ausnahmen davon können nur über Vertrag mit der Gemeinde Ostseebad Sellin geregelt werden.

## § 8
## Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Sellin und der Schulleitung der Grundschule Sellin möglich.

## § 9
## Hausrecht

Die Schulleitung und der Hausmeister üben im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Sellin das Hausrecht in der Sporthalle aus und sichern die Einhaltung der Hallenordnung und der Hallensatzung. Ihren diesbezüglichen Weisungen und denen von eingesetzten Ordnungskräften ist strikt und sofort Folge zu leisten.

## § 10
## Haftung

(1) Die Nutzer haften der Gemeinde Ostseebad Sellin für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Insbesondere für den unsachgemäßen Gebrauch an Geräten. Anlagen, Türen, Fenstern und Räumlichkeiten verursachten Schäden. Die Schadenshaftung ist im Nutzungsvertrag und den Nutzungsbedingungen im Einzelnen festgelegt.

(2) Die Nutzer stellen die Gemeinde Ostseebad Sellin von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, beauftragten Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle, ihrer Geräte und Anlage entstehen. Die Nutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die diese geforderte Freistellung garantiert. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung gerichtlicher Maßnahmen.

(3) Die Gemeinde Ostseebad Sellin und die Schulleitung der Grundschule Sellin übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Halle entstehen. Die Gemeinde Ostseebad Sellin haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Nutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

## § 11
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.01.97, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.02.98 außer Kraft.

Ostseebad Sellin, 6.12.2007

Liedtke
Bürgermeister

**Kalkulation für die Berechnung des Entgelttarifs für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Sellin**
**Erfahrungswerte lt. Aus- und Einnahmen aus 2006**

**Einnahmen**

| | | |
|---|---|---|
| *Benutzungsentgelt (insgesamt)* | | 700,00 € |
| davon Sportvereine (Erwachsene) | | 700,00 € |
| komm. Veranstaltungen | keine | |
| nichtkommerzielle Veranstaltungen | keine | |
| **Gesamteinnahmen:** | | **700,00 €** |

**Ausgaben** (i.d.Klammer stehen die Gesamtausgaben d. Hhstelle)

| | | |
|---|---|---|
| Reinigung (5.400,- ) | 1.100,00 € | (die Angaben beruhen auf Umrechnung |
| Energie (4.800,-) | 1.000,00 € | der Gesamtausgabe x d. entspr. Quadratmeter d. Turnhalle) |
| Wasser/Abwasser (2.600,-) | 600,00 € | |
| Versicherung 1.600,-) | 350,00 € | |
| Ölverbrauch (53.000,-) | 10.000,00 € | |
| Personalkosten (62.300,-) | 12.700,00 € | |
| Abschreibung (5.500,-) | 1.125,00 € | (Angabe b. Abschreibung beruht auf einer Zahl i. d. Kalkulation von 2000 |
| Müllentsorgung (1.800,-) | 350,00 € | umgerechnet in Euro und auf 1 Jahr) |
| **Gesamtausgaben** | **27.225,00 €** | |

**<u>Berechnung 90 Minuten = 1 Trainingseinheit</u>**
**Nutzung d. d. Verein = 9 Einheiten pro Woche = 36 Einheiten pro Monat = 216 Einheiten pro Jahr**

**es wird von einer Nutzung von 6 Monaten im Jahr ausgegangen - im Sommer trainieren die Vereine auf dem Platz**

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtausgaben (aufgeteilt auf Schule u. Verein) | **27.225,00 € : 2** | |
| Nutzung der Sporthalle zu 50 % Schule | | 13.612,50 € |
| Nutzung der Sporthalle zu 50 % Freizeitsport | | 13.612,50 € |

**<u>Berechnung:</u>**

**13.612,50 € : 216 Einheiten = 63.02 € je Einheit (Kosten f. 90 Minuten)**

***Nutzung pro Trainingseinheit*** **Stand: jetzige Gebühren auf der Grundlage d. Entgeltsatzung v. 01.01.2002**

***Training m. Kindern bis 16 Jahre - ohne Gebühr***

| ***Training m. Kindern von 16 bis 18 Jahren*** | ***alte Gebühr*** | ***Vorschlag für neue Gebühr*** (in Klammer steht der Anteil der Gemeinde a.d. Kosten pro Einheit) |
|---|---|---|
| bis 10 Mitglieder (pro Einheit) | **5,11 €** (57,91) | **7,00 €** (56,02) |
| 11 bis 25 Mitglieder (pro Einheit) | **7,67 €** (55,35) | **9,00 €** (54,02) |
| ab 25 Mitglieder (pro Einheit) | **10,23 €** (52,79) | **12,00 €** (51,02) |

| *Training für Erwachsenen ab 18 Jahren* | *alte Gebühr* | *Vorschlag für neue Gebühr* (in Klammer steht der Anteil der Gemeinde a.d. Kosten pro Einheit) |
|---|---|---|
| bis 10 Mitglieder (pro Einheit) | **10,23 €** (52,79) | **12,00 €** (51,02) |
| 11 bis 25 Mitglieder (pro Einheit) | **15,34 €** (47,68) | **16,00 €** (47,02) |
| ab 25 Mitglieder (pro Einheit) | **20,45 €** (42,57) | **22,00 €** (41,02) |
| Tagesnutzung Sportveranstaltung | **76,69 €** (175,39) | a) einheimische Vereine: Halbtags 27,00 € / Ganztags 54,00 €<br>b) auswärtige Vereine: Halbtags 60,00 € / Ganztags 120,00 €<br>c) sonstige Veranstalter: Halbtags 125,00 € / Ganztags 250,00 € |
| Veranstaltung m. nichtsportl. Charakter | war nicht festgelegt | Halbtags 120,00 € / Ganztags 240,00 € |

Der Vorschlag der Gebührenanpassung (Erhöhung) dient nicht einer angestrebten Deckung der Kosten, sondern der besseren Rechnungsstellung an die Nutzer. Die Deckung der Gesamtausgaben kann nicht erreicht werden, da sonst die Kosten für die Nutzer zu hoch wären und keine Nutzung durch die Vereine erfolgt. Damit würden aber auch die Einnahmen in Höhe von ca. 700,- € entfallen. Die Ausgaben für die Turnhalle fallen durch den Schulsport sowieso an. Durch die Vereine kommt es lediglich zu einer Erhöhung bei Energie und Wasser. Diese Ausgaben sind aber durch die Einnahmen gedeckt.

Bei Vergleichen mit Entgeltsatzungen anderer Städte und Gemeinden (Recherche im Internet) wird offensichtlich nie eine kostendeckende Vermietung der Schulsporthallen angestrebt. Alle dort aufgeführten Entgelte bewegen sich im Rahmen der Vorschläge für unsere neuen Entgelte.